



## MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2015/2016 – Ausgegeben am 29.06.2016 – 43. Stück

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

### CURRICULA

#### **289. 1. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Theater-, Film- und Medienwissenschaft**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23.06.2016 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13.06.2016 beschlossene 1. Änderung des Bachelorstudiums Theater-, Film- und Medienwissenschaft, veröffentlicht am 17.06.2011 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 23. Stück, Nr. 153, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

#### **(1) § 6 Studienziele einzelner Module und Lehrveranstaltungen**

- Unter Punkt (5) Wahlmodulgruppe „Ergänzung“ wird im zweiten Absatz die Wort- und Zeichenfolge „3) „Technik“ 4) „Organisation und Recht“;“ gestrichen sowie die Zahl „5“ durch die Zahl „3“, die Zahl „6“ durch die Zahl „4“ und die Zahl „7“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

- Unter Punkt (5) Wahlmodulgruppe „Ergänzung“ wird die Tabelle „Ergänzungsmodul „Technik““ sowie der Absatz unter der Tabelle mit der Überschrift „Studienziele und Inhalte“ gestrichen.

- Unter Punkt (5) Wahlmodulgruppe „Ergänzung“ wird die Tabelle „Ergänzungsmodul „Organisation und Recht““ sowie der Absatz unter der Tabelle mit der Überschrift „Studienziele und Inhalte“ gestrichen.

- Unter Punkt (5) Wahlmodulgruppe „Ergänzung“ wird im Absatz unter der Tabelle „Ergänzungsmodul „Praxisfelder und Vermittlung““ der Satz „Bedingungen des Materials, Methoden des Herstellens und Abläufe technischer Produktionsverfahren in Theater, Film und Medien sind weitere Studienziele dieses Moduls. Die Themenfelder Kultur- und Kunstmanagement, Kultur- und Kunstpolitik, Öffentlichkeitsarbeit sowie Urheber- und Medienrecht werden thematisiert.“ angefügt.

#### **(2) § 13 Inkrafttreten**

- Im ersten Absatz wird vor Beginn des Satzes noch „(1)“ hinzugefügt.

- Dem § 13 wird Abs 2 hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 29.06.2016, Nr. 289, Stück 43, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.“

Im Namen des Senats:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
N e w e r k l a